## Erhaltungsatzung nach § 172 BauGB für die Altstadt

#### **der** Stadt Nordhausen

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GVBI. S. 255) und der §§ 172 und 146a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBI. I S. 2251), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nordhausen in ihrer Sitzung am 01. April 1992 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Altstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2 <u>Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände</u>

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## § 3 <u>Zuständigkeit, Verfahren</u>

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Geneh-migung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### § 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

Stadt Nordhausen - ORTSRECHT - 6.4	4 S. 2	<u>2</u> /5
------------------------------------	--------	-------------

#### § 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
- 3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Dr. Schröter Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung vom: 03. 11. 1993

Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 18 im November 1993

Anlage zur Erhaltungssatzung



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.04.1992

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBI. S. 73) i.V.m. § 172 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 17.03.1999 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 BauGB vom 01.04.1992 (genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 10.08.1993 - Genehmigungs-Nr. 211/44/96/S/172 W Nordhausen und öffentliche bekanntgegeben in der Thüringer Allgemeinen vom 01.10.1993) beschlossen:

### § 1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB wird der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Erhaltungsgebietes räumlich um den im anliegenden Lageplan grau hervorgehobenen Bereich erweitert.

Zur grundstücksbezogenen Abgrenzung dieses Erweiterungsbereiches ist der Lageplan, der damit Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, maßgebend.

#### § 2 Inkraftreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nordhausen, den 1. Juni 1999

Rinke Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 27. Mai 1999

Veröffentlichung: Amtsblatt der Stadt Nordhausen

"Nordhäuser Ratskurier" Nr. 70 vom 16. Juni 1999

